

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4726 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/4830 –

Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Tabea Rößner, Markus Tressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/7435 –

Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) dienen u. a. dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung durch Lebensmittel zu schützen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 wurde in § 40 des LFGB ein Absatz 1a eingefügt. Er sieht vor, dass unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 die Öffentlichkeit über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße von Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen durch die zuständigen Behörden zu informieren ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 21. März 2018 entschieden, dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße des LFGB grundsätzlich verfassungsgemäß ist. § 40 Absatz 1a des LFGB ist insoweit mit Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) unvereinbar, als die in der Regelung angeordnete Veröffentlichung vom Gesetzgeber nicht zeitlich begrenzt wird. Für das BVerfG geraten die mit der Veröffentlichung einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen mit der Dauer der Veröffentlichung außer Verhältnis zu den mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecken. Daher ist für das BVerfG die zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung durch den Gesetzgeber zu regeln. Es hat diesem aufgegeben, zur Abwendung der Nichtigkeit der Regelung bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung, längstens bis zum 30. April 2019, ist die angegriffene Vorschrift weiter anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Am 21. März 2018 hat das BVerfG in Bezug auf § 40 Absatz 1a LFGB gemäß der Antragsteller festgestellt, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf amtliche Information über Verstöße von Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften hat und dass dieses Recht höher zu werten ist als das Recht der Unternehmen auf Berufsfreiheit. Das BVerfG hat laut der Fraktion DIE LINKE. mit seinem Beschluss die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich gestärkt. Verfassungswidrig ist ihr zufolge der dieser Informationspflicht zugrunde liegende und von der „Lebensmittellobby“ wiederholt angegriffene § 40 Absatz 1a des LFGB nur insoweit, als er keine Löschfrist für die veröffentlichten Informationen enthält.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung zu § 40 Absatz 1a LFGB (Drucksache 19/4726) sieht eine Löschfrist von sechs Monaten vor. Diese ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. zu kurz. Die Bundesregierung nimmt aus Sicht der Antragsteller den die Verbraucherrechte stärkenden Beschluss des BVerfG zum Anlass, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schwächen. Das LFGB und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stellen für die Fraktion DIE LINKE. bis heute keine ausreichenden Rechtsgrundlagen dar, um angemessene Verbraucherinformationen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/4830 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, umgehend eine Gesetzesvorlage zur Änderung des VIG und des LFGB einzubringen. Das VIG soll u. a. für ein umfassendes Recht auf Information bezüglich aller verbraucherrelevanten Fragen weiterentwickelt werden. § 40 Absatz 1a LFGB soll u. a. dahingehend novelliert werden, dass öffentliche

Informationen einer Löschfrist von zwei Jahren unterliegen sowie Anwendungshindernisse beseitigt werden, indem u. a. gesetzlich klargestellt wird, dass Doppeluntersuchungen in zwei unabhängigen Labors nicht notwendig sind und über Grenzwertüberschreitungen hinaus der Nachweis verbotener Stoffe veröffentlicht werden muss. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, u. a. eine sichere Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Einführung des „Hygiene-Smileys“ oder eines vergleichbaren Symbols zur Kennzeichnung aktueller Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Betrieben zu schaffen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen im LFGB reichen aus Sicht der Antragsteller nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbraucher übersichtlich und eindeutig über Hygiene und Lebensmittelsicherheit in Lebensmittelbetrieben zu informieren. Obwohl laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Lebensmittelüberwachung seit Jahren in jedem vierten Betrieb Mängel vorfindet, erfahren ihr zufolge Verbraucherinnen und Verbraucher nur in den seltensten Fällen davon. Seit Jahren bemängeln nach Angaben der Antragsteller die Bundesländer, dass sie nicht ihren im LFGB vorgesehenen Informationspflichten nachkommen und festgestellte Verstöße bzw. erhebliche oder wiederholte Hygienemängel veröffentlichen können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726 setzt zwar aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 21. März 2018 in Bezug auf § 40 Absatz 1a LFGB geforderte Löschfrist um, schafft ihr zufolge aber weder die erforderliche Rechtsklarheit noch verbessert er den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es ist aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu befürchten, dass die Bundesländer auch nach der angestrebten Gesetzesänderung weiterhin nicht auf ihren Internetseiten über Verstöße und erhebliche Hygienemängel informieren können.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das LFGB so zu ändern, dass Transparenz über die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen hinsichtlich Produktuntersuchungen sowie Betriebsüberwachungen geschaffen wird. Die Kontrollergebnisse sollen unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung und Irreführung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert, u. a. die Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines Hygienebarometers oder Smileys zu schaffen sowie die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Ausgestaltung einer solchen einheitlichen Hygienekennzeichnung zu regeln.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4726 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4830 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7435 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehene Änderung keine Kosten.

Zu den Buchstaben b und c

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Zu den Buchstaben b und c

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4726 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt und werden die Wörter „mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen“ durch die Wörter „von mindestens zwei Untersuchungen durch eine Stelle“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. ein nach Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht zugelassener oder verbotener Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel vorhanden ist oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Verstöße gegen bauliche Anforderungen, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten, die keine Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln bewirken, bleiben nach Satz 1 Nummer 3 außer Betracht.“ ‘
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sobald der der Veröffentlichung zu Grunde liegende Mangel beseitigt worden ist, ist in der Information der Öffentlichkeit unverzüglich hierauf hinzuweisen.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Diese Bekanntmachung soll“ durch die Wörter „Die Bekanntmachungen nach Satz 1 und Satz 2 sollen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2012 ist § 40 Absatz 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Kraft getreten. Dadurch wurden die Behörden unter anderem verpflichtet, Verstöße zum Beispiel gegen Hygienevorschriften oder den Täuschungsschutz zu veröffentlichen, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten war. Nach der Einführung von § 40 Absatz 1a LFGB gingen die Bundesländer dazu über, Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen im Internet zu veröffentlichen. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 21. März 2018 (BVerfG, Az.: 1 BvF 1/13), dass diese Veröffentlichungen nur verfassungsgemäß sind, wenn gesetzlich geregelte Lösungsfristen eingeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Dies erfolgt jetzt.

Zudem hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits am 17. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12403) dazu aufgefordert, gemeinsam mit den Bundesländern einen einheitlichen Bußgeldkatalog zu erarbeiten. Denn eine bundesweit einheitliche Vorgabe zum Bußgeldrahmen für einzelne lebensmittelrechtliche Verstöße existiert bisher nicht. Auch auf der Länderebene verfügt einzig Sachsen über einen Bußgeldkatalog. Ein bundesweit verbindlicher Bußgeldkatalog schafft eine erhöhte Rechtssicherheit und ist ein wichtiger Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Darum ist der schnellstmögliche Erlass eines bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalogs durch Bund und Länder erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

schnellstmöglich mit den Ländern im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen bundesweit einheitlichen Bußgeldkatalog zu schaffen.“;

- c) den Antrag auf Drucksache 19/4830 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/7435 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 13. März 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies
Berichterstatter

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Franziska Gminder
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Ursula Schulte, Franziska Gminder, Nicole Bauer, Amira Mohamed Ali und Renate Künast

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 12. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4726** erstmals beraten und in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 56. Sitzung am 12. Oktober 2018 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 19/4830** erstmals beraten und in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 31. Januar 2019 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/7435** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen des 2005 in Kraft getretenen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) dienen u. a. dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung durch Lebensmittel zu schützen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 wurde in § 40 des LFGB ein Absatz 1a eingefügt. Er sieht vor, dass unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 die Öffentlichkeit über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße von Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen durch die zuständigen Behörden zu informieren ist.

Nach Aufnahme des Vollzugs dieser Regelung hatten mehrere Verwaltungsgerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift erhoben und deren Vollzug einstweilig untersagt. Aufgrund dessen wurde seit 2013 die Regelung von den Bundesländern nicht mehr vollzogen. Am 21. August 2013 hatte die Niedersächsische Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle eingereicht und beantragt, § 40 Absatz 1a LFGB für nichtig zu erklären, weil die Norm die vorgesehene Veröffentlichung nicht zeitlich begrenze.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 21. März 2018 entschieden, dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundsätzlich verfassungsgemäß ist. § 40 Absatz 1a LFGB ist insoweit mit Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) unvereinbar, als die in der Regelung angeordnete Veröffentlichung vom Gesetzgeber nicht zeitlich begrenzt wird. Für das BVerfG geraten die mit der Veröffentlichung einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen mit der Dauer der Veröffentlichung außer Verhältnis zu den mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecken. Daher ist für das BVerfG die zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung durch den Gesetzgeber zu regeln. Es hat diesem aufgegeben, zur Abwendung der Nichtigkeit der Regelung bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung, längstens bis zum 30. April 2019, ist die angegriffene Vorschrift weiter anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll – mit einem neuen Absatz 4a – § 40 LFGB um eine gesetzliche Lösungsfrist für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB ergänzt werden.

Dementsprechend soll in § 40 Absatz 4a LFGB festgelegt werden, dass Informationen nach Absatz 1a einschließlich etwaiger zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung wieder zu entfernen sind.

Nach Ablauf von sechs Monaten kann nach Aussage der Bundesregierung in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die aktuelle Situation in dem betroffenen Unternehmen insoweit geändert hat, dass eine weiter andauernde Veröffentlichung des Verstoßes nicht mehr angemessen scheint. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösungsfrist von sechs Monaten nach Einstellen der Information führt nach Darstellung der Bundesregierung zu Rechtssicherheit, da damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Bislang hatten die Bundesländer nach Schilderung der Bundesregierung die Dauer der Veröffentlichungen nach § 40 Absatz 1a LFGB durch Exekutivregelungen (Erlasse oder Vollzugshinweise) bestimmt. Je nach Bundesland und den besonderen Umständen des Einzelfalls bewegen sich die darin vorgesehenen Fristen zwischen drei und zwölf Monaten. Eine Veröffentlichung von Verstößen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus erscheint der Bundesregierung unter Abwägung der damit für das betroffene Unternehmen einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigung mit dem Wert der Information für Verbraucherinnen und Verbraucher als ausreichend und angemessen, da ihr zufolge der objektive Informationswert für Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Veröffentlichung eines Verstoßes durch die zeitliche Entfernung immer geringer wird.

Zu Buchstabe b

Am 21. März 2018 hat das BVerfG in Bezug auf § 40 Absatz 1a LFGB gemäß der Antragsteller festgestellt, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf amtliche Information über Verstöße von Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften hat und dass dieses Recht höher zu werten ist als das Recht der Unternehmen auf Berufsfreiheit. Das BVerfG hat laut der Fraktion DIE LINKE. mit seinem Beschluss die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich gestärkt. Verfassungswidrig ist ihr zufolge der dieser Informationspflicht zugrunde liegende und von der „Lebensmittellobby“ wiederholt angegriffene § 40 Absatz 1a des LFGB nur insoweit, als er keine Lösungsfrist für die veröffentlichten Informationen enthält. Die Bundesregierung hat die Auflage bekommen, bis zum April 2019 im LFGB eine Frist zu ergänzen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung zum § 40 Absatz 1a LFGB (Drucksache 19/4726) sieht eine Lösungsfrist von sechs Monaten vor. Diese ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. zu kurz. In vielen Bundesländern war es ihr zufolge gängige Praxis, dass die Informationen erst nach zwölf Monaten gelöscht worden sind. Die Bundesregierung nimmt aus Sicht der Antragsteller den die Verbraucherrechte stärkenden Beschluss des BVerfG zum Anlass, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schwächen. Darüber hinaus korrigiert laut der Fraktion DIE LINKE. das angestrebte Gesetz weitere Schwächen der bisherigen Regelung nicht, geht bestehende Rechtsunsicherheiten, wie u. a. zu Doppeluntersuchungen und zur Härtefallklausel, nicht an und ignoriert weiter Änderungsvorschläge der Bundesländer, wie der Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 15. Juni 2018 zum LFGB sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 2018 zum Gesetzentwurf (Anlage 2 der Drucksache 19/4726).

Das LFGB und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stellen für die Fraktion DIE LINKE. bis heute keine ausreichenden Rechtsgrundlagen dar, um angemessene Verbraucherinformationen zur Verfügung zu stellen. Das VIG wird ihren Angaben zufolge kaum noch von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt. Die Antragsteller kritisieren, dass oft Informationen verweigert oder hohe Gebühren verlangt worden sind bzw. werden, ein einheitliches Verbraucherinformationsportal nicht existiert und das VIG wichtige Verbraucherbereiche, wie Finanz- oder Gesundheitsdienstleistungen, nicht umfasst.

Das VIG und das LFGB müssen nach Meinung der Fraktion DIE LINKE. für den umfassenden Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden. Den zuständigen Ämtern muss aus ihrer Sicht die Möglichkeit gegeben werden, der Öffentlichkeit jederzeit unaufgefordert und vollständig über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen in den Betrieben Auskunft zu geben. Gebraucht wird ihr zufolge darüber hinaus der „Hygiene-Smileys“ oder ein vergleichbares System. Er dient laut der Antragsteller der Gesundheitsvorsorge, gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einfache, klare und leicht zugängliche Information über den

Hygienestand von lebensmittelverarbeitenden und anbietenden Betrieben und er fördert, aufgrund der großen Transparenz, die Hygiene in diesen Betrieben.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/4830 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, umgehend eine Gesetzesvorlage zur Änderung des VIG und des LFGB einzubringen, die

1. § 40 Absatz 1a LFGB (u. a.) wie folgt ändert und ergänzt:
 - a. die öffentlichen Informationen unterliegen einer Löschfrist von zwei Jahren;
 - b. dass Anwendungshindernisse beseitigt werden, indem gesetzlich klargestellt wird, dass Doppeluntersuchungen in zwei unabhängigen Labors nicht notwendig sind, dass nicht nur Grenzwertüberschreitungen, sondern auch der Nachweis verbotener Stoffe veröffentlicht werden müssen, dass die Veröffentlichungspflicht auch bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Straftat besteht und unter Umständen nicht zwingend ein konkret betroffenes Lebensmittel zu nennen ist;
2. eine sichere Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Einführung des „Hygiene-Smileys“ oder eines vergleichbaren Symbols zur Kennzeichnung aktueller Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Betrieben schafft und auch folgende Eckpunkte enthält:
 - a. die amtliche Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern soll nach bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen. Dafür wird ein bundesweiter Schlüssel für die Anzahl der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren in den jeweiligen Bundesländern verbindlich vereinbart. Die Einhaltung wird durch unabhängige Auditoren überprüft;
 - b. bei Beanstandungen durch die amtlichen Lebensmittelkontrolleure wird eine Wiederholungskontrolle innerhalb von 14 Tagen gewährleistet;
3. folgende Inhalte in § 40 Absatz 1 LFGB ändert und ergänzt:
 - a. die Behörden sind zu verpflichten, bei Risiken für die menschliche Gesundheit, beim Inverkehrbringen von ekelerregenden Lebensmitteln (z. B. bei sogenanntem Gammelfleisch) oder bei erheblichen Verbrauchertäuschungen, stets auch den Namen des Herstellers und Verkäufers des Lebensmittels gemäß § 40 Absatz 1 („muss“) zu veröffentlichen;
 - b. Warnmeldungen der europäischen Schnellwarnsysteme müssen zu einer unverzüglichen aktiven Information der Öffentlichkeit durch die deutschen Behörden führen;
4. folgende Inhalte im VIG u. a. ändert und ergänzt:
 - a. das Gesetz ist für ein umfassendes Recht auf Information bezüglich aller verbraucherrelevanten Fragen weiterzuentwickeln. Dafür muss die Anwendung des Gesetzes auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen, insbesondere auf die Finanzdienstleistungen, ausgeweitet werden. In diesem Kontext ist ein grundsätzliches Auskunftsrecht gegenüber der Finanzaufsicht einzuführen;
 - b. der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ergänzt um den Zweck, ein Informationsgleichgewicht zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und der Wirtschaft andererseits zu schaffen;
 - c. die proaktive Information durch Behörden muss zur Regel werden. Behörden werden verpflichtet, die Öffentlichkeit eigeninitiativ und kontinuierlich auf einem bundesweiten Verbraucherinformationsportal verständlich und nach den neusten Erkenntnissen der Verbraucherinformationsforschung zu informieren;
 - d. die Abwägung zwischen Verbraucherinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen ist zugunsten des Verbraucherschutzes zu regeln. Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die eine Information der Öffentlichkeit behindern, eng zu definieren und für diese ist eine Begründungspflicht durch die Unternehmen zu regeln;

Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die zahlreichen Warn- und Informationsinstrumente für Verbraucherinnen und Verbraucher zusammenzufassen und ein zentrales Informationsportal aufzubauen, in dem neben den Informationen aus www.lebensmittelwarnung.de alle verbraucherrelevanten Informationen zu Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität in leicht verständlicher Sprache und übersichtlicher Form zusammengefasst werden. Das Verbraucherportal ist mit einer Kampagne zu bewerben und wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen im LFGB reichen aus Sicht der Antragsteller nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbraucher übersichtlich und eindeutig über Hygiene und Lebensmittelsicherheit in Lebensmittelbetrieben zu informieren. Obwohl laut der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Lebensmittelüberwachung seit Jahren in jedem vierten Betrieb Mängel vorfindet, erfahren ihr zufolge Verbraucherinnen und Verbraucher nur in den seltensten Fällen davon. Seit Jahren bemängeln nach Angaben der Antragsteller die Bundesländer, dass sie nicht ihren im LFGB vorgesehenen Informationspflichten nachkommen und festgestellte Verstöße bzw. erhebliche oder wiederholte Hygienemängel veröffentlichen können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726 setzt zwar aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 21. März 2018 in Bezug auf § 40 Absatz 1a LFGB geforderte Löschfrist um, schafft ihr zufolge aber weder die erforderliche Rechtsklarheit noch verbessert er den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Antragsteller verweisen darauf, dass das BVerfG auch festgestellt hat, dass der „Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und das Ziel, deren Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen zu verbessern, verfassungsrechtliche Bedeutung [haben]. Dies stärkt jedenfalls deren Vertragsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 GG).“

Die Festlegung der Frist zur Löschung von Informationen auf sechs Monate im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Schwächung, da in einigen Bundesländern bisher zwölf Monate gängige Praxis waren. Damit wird für die Antragsteller das Schutzniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher abgesenkt. Es bleiben für sie, wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Anlage 2 der Drucksache 19/4726) deutlich gemacht habe, die bestehenden Rechtsunsicherheiten und Vollzugsproblemen der angestrebten Regelung in § 40 Absatz 1a des LFGB bestehen. Es ist aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu befürchten, dass die Bundesländer auch nach der angestrebten Gesetzesänderung weiterhin nicht auf ihren Internetseiten über Verstöße und erhebliche Hygienemängel informieren können.

Wirkliche Transparenz lässt sich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur über eine generelle Veröffentlichung behördlicher Kontrollergebnisse, unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße und mit Nennung von Betriebs- bzw. Produktnamen, schaffen. Diese sollten ihr zufolge nicht nur im Internet abrufbar, sondern auch in Form eines sog. Hygiene-Smileys oder -Barometers direkt am Betriebsort für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich kommuniziert werden. Die Antragsteller führen zudem aus, dass auf die Notwendigkeit eines solchen bundeseinheitlichen Transparenzsystems auch die Verbraucherschutzminister der Bundesländer regelmäßig hinweisen und hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt haben. In anderen Ländern der Europäischen Union (EU), u. a. in Dänemark, Frankreich und Großbritannien, ist nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Transparenz über Lebensmittelkontrollergebnisse längst Normalität. Auch der Koalitionsvertrag der Parteien CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode sieht nach Angaben der Antragsteller vor, eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/7435 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden,

- das LFGB so zu ändern, dass Transparenz über die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen hinsichtlich Produktuntersuchungen sowie Betriebsüberwachungen geschaffen wird. Die Kontrollergebnisse sollen unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung und Irreführung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
- die Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines Hygienebarometers oder Smileys zu schaffen,
- die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Ausgestaltung einer solchen einheitlichen Hygienekennzeichnung zu regeln,
- die Informationspflicht der Behörden in § 40 1a LFGB rechtssicher auszugestalten, unter der Berücksichtigung der ergangenen Gerichtsurteile, den Berichten aus den Ländern und der Bundesratsbeschlüsse (BR-Drucksache 789/12 (B), BR-Drucksache 151/13 (B)),
- die vorgesehene 6-Monatsfrist auf 12 Monate zu verlängern,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 19/4726 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 19/4726.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 39. Sitzung am 13. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/4830 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 32. Sitzung am 13. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/4830 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 22. Sitzung am 13. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/4830 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 22. Sitzung am 13. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/7435 abzulehnen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)8-24 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 9 – Landwirtschaftsregel („Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Anpassung an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Verbraucherinformation nach § 40 Absatz 1a LFGB. Die Rechtsänderungen in diesem Bereich zielen auf die Gewährleistung eines dauerhaften und hohen Niveaus des Verbraucherschutzes ab. Damit entspricht die Gesetzesänderung einer nachhaltigen Regelung. Auswirkungen des Gesetzes auf Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und – abgesehen von vorstehenden Ausführungen – auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.“

Er weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hin, dass in der Nachhaltigkeitsprüfung ein Bezug zu Verbraucherschutzaspekten hergestellt wird, jedoch nicht auf die entsprechende Managementregel (9) aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verwiesen wird. Insofern ist die Aussage im Gesetzentwurf für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung „gerade noch plausibel“. Künftig sollte aus seiner Sicht die Nachhaltigkeitsprüfung möglichst genaue Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) enthalten. Eine Prüfbitte ist daher für ihn nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 23. Sitzung am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726, zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/4830 sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/7435 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf anheimgestellt worden ist. Sechs Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)121-A, 19(10)121-B, 19(10)121-C, 19(10)121-D, 19(10)121-E sowie 19(10)-121F erschienen.

Zudem wurde an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes eine schriftliche Stellungnahme unaufgefordert übermittelt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertreter und Institutionen

- Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e. V. (BVLK)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband)
- foodwatch e. V.
- Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (HBB)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Einzelsachverständiger

- Rechtsanwalt Dr. Kurt Dietrich Rathke

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 18. Februar 2019 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung – nach dessen Fertigstellung – und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/4830 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/7435 in seiner 25. Sitzung am 13. März 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(10)129 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)124 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4726 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4726 mit folgenden Maßgaben in Artikel 1, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Zu Beginn wird eingefügt:

In § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, ist in Absatz 1a, das Wort „unverzüglich“ nach dem Wort „Öffentlichkeit“ einzufügen und sind unter Aufzählungspunkt Nr. 2 die Worte „nicht nur unerheblichen Ausmaß oder wiederholt“ durch die Worte „in erheblichen Ausmaß“ zu ersetzen sowie ist das Wort „dreihundertfünfzig“ durch „eintausend“ zu ersetzen.

2. Der neu einzufügende Absatz 4a in § 40 ist wie folgt zu fassen:

„(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen. Wurden die Ursachen, die zu einem veröffentlichungspflichtigen Verstoß nach Absatz 1a geführt haben, nachgewiesenermaßen beseitigt, so ist die Veröffentlichung einschließlich zusätzlicher Informationen unverzüglich zu entfernen.“

3. Am Ende ist zu ergänzen:

In § 62 Ermächtigungen wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, über Regelsätze für Geldbußen für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten nach § 60.“

Begründung

Zu 1.

Die Namensveröffentlichung bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist ein weitgehender Eingriff in die Grundrechte, der oftmals mit erheblichen Reputationsschäden für den Unternehmer einhergeht. Dieser Eingriff erfolgt bereits bei einem „begründeten Verdacht“. Ein solcher Eingriff ist unverhältnismäßig, wenn er bereits bei leichten Verstößen gegen das Gesetz vorgenommen wird. Entsprechend sollte die Bußgeldschwelle von 350 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden und mindestens der begründete Verdacht für einen „erheblichen“ Verstoß bestehen, um die Veröffentlichung im Internet zu rechtfertigen. Die Veröffentlichung selbst erfolgt oftmals erst nach Wochen oder Monaten. Um einen ausreichenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, ist die Information der Öffentlichkeit „unverzüglich“ vorzunehmen.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf wird der vom BVerfG verordneten Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches insofern nur unzureichend gerecht, indem eine starre sechsmonatige Veröffentlichungsfrist vorgeschlagen wird. In der Regel werden Hygienemissstände schnellstmöglich behoben. Entsprechende Nachkontrollen bestätigen dies. Die schnelle Beseitigung von Missständen sollte durch eine zügige Löschung der veröffentlichten Informationen honoriert werden.

Zu 3.

Bisher variieren die Bußgeldhöhen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch stark zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. in den zuständigen Behörden. Ein bundesweit einheitlicher Bußgeldkatalog, an dem sich die zuständigen Behörden zu orientieren haben, führt zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen und verbessert die Übersichtlichkeit für Akteure, die in unterschiedlichen Regionen Deutschlands aktiv sind und diesem Gesetz unterworfen sind.“

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf zudem einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)130 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie nehme eine andere Interpretation des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. März 2018 vor als die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das BVerfG habe mitnichten gesagt, dass das Informationsrecht der Verbraucher Vorrang vor der Berufsausübungsfreiheit der lebensmittelverarbeitenden Unternehmen habe, sondern, dass eine Abwägung der beiderseitigen Rechtsgüter vorzunehmen sei. Diese beiderseitigen Eingriffstatbestände und Regelungstatbestände müssten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in eine praktische Konkordanz gebracht werden. Alles müsse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gesehen werden. Diesen Anforderungen des Urteils des BVerfGs würden die Anträge der Fraktion DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils nicht gerecht. Sie gingen weit über die Vorgaben des BVerfGs hinaus. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der dazu vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD versuchten, die Vorgaben des BVerfGs zur Lösungsfrist umzusetzen. Sie machten damit das LFGB verfassungsfest. Darüber hinaus würde mit dem Änderungsantrag die Verbraucherrechte gestärkt, indem der Informationsgehalt der Veröffentlichung dahingehend erweitert worden sei, dass nicht nur Verstöße, sondern auch deren Beseitigungen zu veröffentlichen seien. Es habe einen hohen Informationswert für den Verbraucher, zu wissen, ob diese Verstöße noch fortbeständen oder mittlerweile behoben seien. Des Weiteren werde die Transparenz weiter erhöht, indem zukünftig nur noch Veröffentlichungen bezogen auf Verstöße mit gesundheitlicher Relevanz vorzunehmen seien. Den Verbraucher interessiere in der Regel nicht, wenn bei Kontrollen z. B. Dokumentationspflichten möglicherweise nicht eingehalten oder bauliche Mängel festgestellt worden seien. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden zudem die Interessen der kleinen Lebensmittelverarbeitenden Betriebe gestärkt. Sie würden vor unverhältnismäßigen Veröffentlichungen geschützt. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden Bund und Länder auffordert, endlich einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog vorzulegen. Es sei ein Ärgernis, dass ein solcher bisher nicht vorliege.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, das BVerfG habe mit seinem Urteil vom 21. März 2018 die Verbraucherrechte in Deutschland gestärkt. Es habe deutlich gemacht, es dürften auch dann amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße im Internet veröffentlicht werden, wenn nur ein hinreichend begründeter Verdacht bestehe. Das BVerfG habe die Lösungsfrist für Verstöße gegen Lebensmittelrecht angemahnt, die im LFGB bisher fehle. Im Gesetzentwurf werde darauf reagiert, indem eine Lösungsfrist von sechs Monaten eingeführt werde. Diesbezüglich könne trefflich darüber gestritten werden, ob diese Frist zu lang oder ausreichend sei. Aus Sicht der Fraktion der SPD reiche sie aus, weil immer eine Abwägung vorgenommen werden müsse. Dahinter stünden Betriebe, deren Existenz möglicherweise gefährdet würde. Der Verbraucher habe nicht so viel davon, dass die Informationen über die Unternehmen möglichst lange im Internet stünden, sondern er profitiere mehr davon, wenn unverzüglich, nachdem z. B. ein Hygienemangel festgestellt worden sei, dies veröffentlicht werde. Zudem begrüße die Fraktion der SPD die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgenommene Klarstellung zu den Doppelbeprobungen. Zudem werde mit ihm die Voraussetzung geschaffen, dass nicht nur bei überschrittenen Grenzwerten eines verbotenen Stoffes, sondern beim Nachweis eines verbotenen Stoffes zukünftig veröffentlicht werden müsse. Wenn die Fraktion DIE LINKE. fordere, einen sog. Hygiene-Smileys nach dänischen Vorbild einzuführen, müsste sie zunächst die Länder dazu bringen, dass diese deutlich mehr Lebensmittelkontrollen einstellen, was in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses nochmals deutlich geworden sei. Davon würden wiederum viele Städte und Gemeinden betroffen sein, weil in einigen Ländern die Lebensmittelsicherheit Aufgabe der Kommunen sei. Der vorgenommene Vergleich mit den Flensburger Punkten beim Autofahren hinke. Wenn diese Regelung für Betriebe übernommen würde und damit Informationen solange im Internet belassen werden müssten, wie ein Autofahrer brauche, um seine Punkte in Flensburg abzubauen, sei der Betrieb sprichwörtlich weg.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, der Schutz der Verbraucher sei ihr sehr wichtig. Wie in anderen Branchen seien auch im Bereich der Lebensmittelwirtschaft und der Gastronomie hohe Standards für Sicherheit und Hygiene eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren eines Marktes. Es könnte dem Tourismus einer ganzen Stadt oder Region schaden, wenn die Gastronomie oder Lebensmittelwirtschaft einen schlechten Ruf hätte. Ein gutes Kontrollwesen sei somit auch ökonomisch eine wichtige Stütze. Auch Transparenz sei der Fraktion der AfD wichtig. Sie sei jedoch gegen „Pranger-Lösungen“, die einen Betrieb auf lange Zeit schädigen würden. Nicht nur Branchenverbände, sondern auch die Lebensmittelkontrollen selbst sagten, dass die Bagatelgrenze auf mindestens 1 000, besser 5 000 Euro angehoben werden müsste und auf gesundheitsgefährdende Fälle beschränkt sein sollte. Das Beispiel der staatlichen Seite www.lebensmittelwarnung.de zeige, dass zu häufige staatliche Warnungen bald nicht mehr ernst- oder wahrgenommen würden und somit wirkungslos blieben. Auch müsse die Löschung einer Mängelrüge nach Korrektur des Mangels schneller veröffentlicht werden, damit nicht ein Gastwirt oder ein im Wirtschaftsleben stehender Betrieb auf lange Zeit geschädigt werde, besonders wenn in dieser Fristenzeit der Betreiber gewechselt habe. Die im Inhalt ähnlichen Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN atmeten eine Staatsgläubigkeit aus, die nicht geteilt werde. Der Staat könne und sollte keine hundertprozentige Kontrolle und Transparenz herstellen. Mündige Kunden würden von selbst die richtigen Fragen stellen und aufmerksam registrieren, welche Qualität von Antworten sie bekämen. Zwangsweise Lösungen, sog. Smileys-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lösungen, verlangten einen Staats- und Kontrollapparat, den es in absehbarer Zeit zum Glück nicht geben werde. Die Richter des BVerfG gingen praxisfremd davon aus, dass Informationen im Internet gelöscht werden könnten. Dies sei aber nicht der Fall. Das Internet vergesse nichts. Daher sollte der Gesetzentwurf deutlich restriktiver ausfallen. Die Veröffentlichung müsse auf wenige schwere Fälle beschränkt werden.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, es habe nach dem Urteil des BVerfG vom 21. März 2018 eigentlich genügend Zeit gegeben, den Gesetzgebungsprozess zur Änderung des LFGB in angemessener Zeit voranzubringen. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD hätten jegliche Frist verstreichen lassen, so dass das Parlament erst „kurz vor knapp“ entscheiden könne. Zukünftig müsse die zur Verfügung stehende Zeit effektiver genutzt werden. Begrüßenswert sei, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit ihrem Änderungsantrag den Vorschlag der Fraktion der FDP und deren Änderungsantrages aufgenommen hätten, dass die Vollzugsbehörden zukünftig unverzüglich die Veröffentlichungen vornehmen müssten. Bedauerlich sei allerdings, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD unverzüglich darauf hinweisen lassen wollten, wenn der Mangel behoben sei und nicht, dass sie die Löschung unverzüglich vornehmen lassen wollten. Zudem plädiere die Fraktion der FDP dafür, dass nach drei Monaten gelöscht werden müsse, wenn keine Nachkontrollen vorgenommen worden seien. Grundsätzlich wäre der Punkt Nachkontrollen im Gesetzentwurf komplett ausgespart worden. Die Sachverständigen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses hätten darauf hingewiesen, dass es zu wenige Lebensmittelkontrolleure gebe, um Nachkontrollen wirksam durchführen zu können. Überlegt werden müsse ein Maßnahmenplan, wie in diesem Bereich die Lebensmittelsicherheit gestärkt werden könne. Die Fraktion der FDP lehne längere Löschfristen ab, da Wettbewerbsnachteile entstünden, wenn keine Nachkontrollen gemacht würden. Sie wolle nicht, dass Unternehmen öffentlich an den „Pranger“ gestellt würden. Sie lehne daher einen sog. Hygiene-Smileys ab. Es wäre nicht möglich, ein solches System flächendeckend abzubilden. Begrüßt werde die Anforderung, einen einheitlichen Bußgeldkatalog zu erarbeiten. Notwendig seien hierbei die derzeit fehlenden einheitlichen Qualitätskriterien. Bedauerlich sei, dass die Bußgelder nicht von 350 Euro auf 1 000 Euro, wie von der Fraktion der FDP vorgeschlagen, angehoben würden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. verdeutlichte, das BVerfG habe den Gesetzgeber nicht nur dazu aufgefordert, das LFGB zu ändern, weil es ohne Löschfrist verfassungswidrig sei, sondern auch festgestellt, dass die Informationsrechte der Verbraucher das Recht auf Berufsfreiheit der Unternehmen überwiegen würden. Das Urteil des BVerfG habe die Verbraucherrechte deutlich gestärkt. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Löschfrist von sechs Monaten sei kürzer als die gängige Praxis in vielen Ländern, die zwölf Monate betrage. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD verkehrten das Urteil des BVerfGs, welches die Verbraucherrechte gestärkt habe, ins Gegenteil und verkürzten die Frist. Es gebe hier nicht nur um das LFGB, sondern generell um einen Auskunftsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern in mehrerer Hinsicht. Der finde sich im Antrag der Fraktion DIE LINKE. wieder. Sie fordere ein allgemeines gut zugängliches und für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenloses Informationsportal, das nicht nur für Lebensmittel, sondern auch für andere Dienstleistungen wie z. B. für Gesundheits- und Finanzdienstleistungen zuständig sei. Der angeführten Stigmatisierung von Unternehmen werde am besten begegnet, indem in der Zukunft nicht nur die negativen, sondern auch die positiven Prüfungen veröffentlicht würden. Die Fraktion DIE LINKE. fordere zudem die Einführung eines sog. Hygiene-Smileys oder eines ähnlichen Systems. Alle Gaststätten würden dabei überprüft und diejenigen, die positive Hygienezustände vorwiesen, entsprechend positiv kenntlich gemacht. Wenn ein Restaurant einmal einen negativen Eintrag bekommen sollte, könnte es diesen durch einen aktuelleren positiven Eintrag ersetzen lassen. Die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Frist von zwölf Monaten halte sie für zu kurz. Notwendig wäre eine Löschfrist von 24 Monaten, um eine Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher herzustellen. Jeder Autofahrer müsse in Bezug auf die Flensburger Verkehrssünderkartei mehrere Jahre darauf warten, dass seine Verstöße getilgt würden. Es sei daher nicht einzusehen, dass nach dem Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Unternehmen nach wenigen Monaten bereits wieder „reingewaschen“ würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte mit, sie schließe sich den Äußerungen der Fraktion DIE LINKE. an, dass die Möglichkeiten, die nach der Entscheidung des BVerfG und nach der Debatte, die die Politik in den letzten Jahren über mehr Transparenz für Kunden geführt habe, nicht genutzt worden seien. Es wäre gerade einmal das Minimum dessen, was das BVerfG vorgeschrieben habe, im Rahmen des Gesetzentwurfes sowie des dazugehörigen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD umgesetzt. Inhaltlich wäre fast nichts Neues vorgelegt worden, mit der Ausnahme, dass die Löschungsfrist nach hinten, auf sechs Monate, gesetzt werden solle. Einige Länder hätten schon heute eine Löschungsfrist von zwölf Monaten. Daher sei die nun gewählte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Frist von sechs Monaten nicht nachvollziehbar. Stattdessen könnte z. B. eine Frist genommen werden können, bei der ab der Beseitigung der Schäden die Veröffentlichungen wieder gelöscht würden. Es könne an vielen Ereignissen, z. B. beim Skandal um Fipronil in Hühnereiern, der bis heute noch nicht abgeschlossen sei, gesehen werden, wie kurz sechs Monate sein könnten. Die Aufforderung an die Bundesregierung, zu versuchen, einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog zu schaffen, sei das Minimum an Erwartungen, um zu einer Vereinheitlichung bei den Bußgeldern zu kommen, die eigentlich die Länder alleine herstellen müssten. Die bisherige Doppeluntersuchung bleibe bedauerlicherweise bestehen, auch wenn gemäß des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht ein weiteres Institut untersuchen müsse. Verbraucher seien Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr. Wirtschaft allein sei ohne Kunden nicht lebensfähig. Das Interesse der Kunden, das Recht zu wissen, ob Hygienemängel öffentlich dargestellt würden, wäre im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden. In jedem vierten Lebensmittelbetrieb entdeckte die Lebensmittelüberwachung Missstände wegen mangelnder Hygiene. Nicht immer bestehe eine unmittelbare Gesundheitsgefahr. Der Gedanken, dass die Unternehmen, die im Wettbewerb durch ein sog. Hygienebarometer gut dastünden, weil sie gut wirtschafteten, sei im Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden.

Die **Bundesregierung** erklärte, mit dem Gesetzentwurf solle die vom BVerfG geforderte Einführung einer Lösungsfrist in § 40 LFGB umgesetzt werden. Daher solle § 40 LFGB um eine Lösungsfrist von sechs Monaten nach Einstellung der Information ergänzt werden. Es gebe in den Ländern derzeit bei der Lösungsfrist eine Unterschiedlichkeit von drei und mehr Monaten. Die Bundesregierung habe in einer Abwägung der Rechtsgüter, die hierbei zu beachten seien, sechs Monate zur Grundlage ihres Gesetzentwurfes genommen. § 40 Absatz 1a LFGB verpflichte die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder, die Öffentlichkeit über erhebliche Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu informieren.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)129 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)124 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4726 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)130 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/4830 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/7435 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Neben der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21. März 2018 angemahnten gesetzlichen Löschfrist für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB besteht weiterer Änderungs- und Klarstellungsbedarf.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung werden die zuständigen Vollzugsbehörden verpflichtet, nach der abschließenden Ermittlung des Sachverhalts die erforderliche Veröffentlichung ohne Zeitverzug vorzunehmen. Verzögerungen von zum Teil mehreren Monaten zwischen der Feststellung von Verstößen und einer Veröffentlichung, wie in der Vergangenheit teilweise erfolgt, sind im Sinne der Verbraucherinformation nicht zweckdienlich. Je weiter der Verstoß zeitlich entfernt ist, desto geringer ist der objektive Informationswert seiner Verbreitung, weil sich vom Verstoß in der Vergangenheit objektiv immer weniger auf die aktuelle Situation des betroffenen Unternehmens schließen lässt (siehe BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018, Rdnr. 58).

Des Weiteren wird mit der Änderung klargestellt, dass die zweite Untersuchung nicht in einem gesonderten Labor zu erfolgen hat. Eine solche Anforderung ist bereits dem jetzigen Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig zu entnehmen, weshalb vorliegend klargestellt werden soll, dass die geforderte Doppeluntersuchung durch das gleiche Labor durchgeführt werden kann. Ein gesetzliches Erfordernis, die Proben jeweils durch zwei unterschiedliche amtliche Labore untersuchen zu lassen, wäre für viele Länder kaum vollziehbar, da sie in der Regel nur über ein akkreditiertes amtliches Labor verfügen. Die Klarstellung dient damit der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Dennoch ist die Durchführung von Untersuchungen in Laboren weiterhin an hohe Anforderungen geknüpft. Sofern die zweite Untersuchung durch die gleiche Stelle erfolgt, sind systematische Fehler insbesondere über die Einhaltung des Laborstandards zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nicht nur bei überschrittenen Grenzwerten, sondern auch – und erst recht – beim Nachweis verbotener oder nicht zugelassener Stoffe eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht. Die Änderung ist notwendig, um die Zielsetzung der Regelung konsequent umzusetzen. Zudem entspricht diese Änderung den Forderungen des Bundesrates entsprechend den Beschlüssen vom 1. Februar 2013, BR-Drucksache 789/12 (Beschluss), vom 22. März 2013, BR-Drucksache 151/13 (Beschluss) und zuletzt vom 21. September 2018, BR-Drucksache 369/18 (Beschluss).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Absatz 1a Satz 2 (neu) konkretisiert die Erforderlichkeit einer behördlichen Information und deren Inhalt. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei Verstößen gegen bauliche Anforderungen sowie Aufzeichnungs- oder Mitteilungspflichten eine Veröffentlichung im Sinne des § 40 Absatz 1 LFGB nicht erfolgt, wenn diese Verstöße nicht zu besonders nachteiligen Folgen für einzelne Verbraucher führen oder nicht eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen sind (vgl. Beschluss des BVerfG vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13, Rdnr. 54). Das Bundesverfassungsgericht hat an den „Verstoß von nicht nur unerheblichem Ausmaß“ hohe Anforderungen gestellt, um die Regelung als verfassungskonform gelten zu lassen. Dementsprechend „können nur solche Verstöße als erheblich gelten, die von hinreichendem Gewicht sind, um für die betroffenen Unternehmen potentiell gravierende Folgen zu rechtfertigen.“ (vgl. Beschluss des BVerfG vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13, Rdnr. 54).

Zu Nummer 2

In Absatz 4 soll mit Satz 2 (neu) im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018, Rdnr. 40) ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass in der Information der Behörde auch darauf hinzuweisen ist, wenn der Unternehmer den der Information zu Grunde liegenden Mangel abgestellt

hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dies bereits vor der Veröffentlichung geschehen ist. Sobald der Unternehmer der Behörde die Beseitigung des Mangels angezeigt hat, hat die Behörde dies unverzüglich zu überprüfen und dann den entsprechenden Hinweis auf die Behebung des Mangels zu veröffentlichen. Dies hat in der gleichen Form wie die Veröffentlichung selbst zu erfolgen.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz 4a enthält die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Lösungsfrist für Veröffentlichungen nach § 40 Absatz 1a LFGB. Diese beträgt sechs Monate.

Berlin, den 13. März 2019

Hans-Jürgen Thies
Berichterstatte

Ursula Schulte
Berichterstatte

Franziska Gminder
Berichterstatte

Nicole Bauer
Berichterstatte

Amira Mohamed Ali
Berichterstatte

Renate Künast
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.